- Rechtsprechung -

DOK 187



Zur Auferlegung von Mutwillenskosten (Ermittlungskosten, Hälfte der von der BG zu zahlenden Gerichtsgebühr)

§ 192 SGG

Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 26.07.2006 – S 6 U 293/04 –

Das SG begründet seine Entscheidung damit, dass der Kläger trotz der eindeutigen Sachlage nicht bereit gewesen sei, den Prozess unstreitig zu beenden. Außerdem habe er versucht, das Beweisergebnis zu manipulieren und dann zusätzlich noch uneinsichtig reagiert, als er damit aufgefallen sei.

Das Gericht hat dem Kläger aus sozialen Gründen nur ein Drittel der reinen

Ermittlungskosten auferlegt. Außerdem hat der Kläger der BG den Betrag zu erstatten, der

dadurch entstanden ist, dass das Verfahren nicht unstreitig endete (vgl. § 186 SGG).

Das Sozialgericht Duisburg hat mit Urteil vom 26.07.2006 - S 6 U 293/04 wie folgt entschieden:



Sozialgericht Duisburg

Verkündet am 26.07.2006



Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Unfallrente.

Der Kläger erlitt am 07.04.2003 einen versicherten Arbeitsunfall.

Der Kläger arbeitete seinerzeit als Schlosser. Es mußte ein großes Stahlblech in ein Gefäß eingepaßt werden. Da das Blech nachgearbeitet werden mußte, wurde es wieder gelöst. Dabei schlug das Blech um und der Kläger geriet mit seiner rechten Schulter darunter.

Der Kläger eritt eine komplexe Schulterverletzung. Er erlitt insbesondere eine Schulterpfannenfraktur, eines Skapularhalsfraktur und Schulterblattfraktur sowie Hautund Weichteilschürfungen und Preliungen.

Zur Feststellung der Unfallfolgen ließ die Beklagte den Kläger umfangreich begutachten. Sie holte ein chirurgisches Gutachten von Dr. Klassen und ein neurologisches Gutachten von Dr. Lasten ein.

Neurologisch wurde eine Teilschädigung des Nervus suprascapularis festgestellt. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit deswegen und aufgrund der gelegentlichen Mißempfindungen wurden auf kleiner 10 % eingeschätzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 25.05.2004 verwiesen (116 V – Zahlen in Klammern sind Blattzahlen der Akten, das "V" weist auf die Verwaltungsakten der Beklagten hin).

Im unfallchirurgischen Gutachten werden relativ gute Bewegungsmaße dokumentiert und gemessen an der Schwere der Verletzung ein sehr gutes Ausheilungsergebnis. Die MdE wird mit 10 % eingeschätzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 09.01.2004 verwiesen (89 V).

Mit Bescheid vom 26.07.2004 lehnte die Beklagte die Zahlung einer Rente ab (126 V).

Hiergegen ernob der Kläger Widerspruch.



Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert, denn er ist rechtmäßig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente gegen die Beklagte.

Gemäß § 56 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII darf eine Rente nur gezahlt werden, wenn der Versicherte aufgrund des Versicherungsfalles in der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 % gemindert ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Unfailfolgen beim Kläger sind so gut verheilt, daß sich eine MdE von 20 % nicht feststellen läßt. Dies ergibt sich aufgrund der im Verwaltungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten.

Das Gericht hat die Sachverständigengutachten Im Wege des Urkundsbeweises ausgewertet.

Die Gutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend.

Der objektiv meßbare Nervenschaden ist sehr gering. Die Auswirkung auf die Armfunktion fällt nicht wesentlich ins Gewicht. Hieraus ergibt sich eine MdE von weniger als 10 %.

Die Bewegungsmaße des betroffenen Armes sind angesichts der Verletzungsschwere sehr gut und auch der Muskelaufbau hat sich sehr gut entwickelt. Insofern ist die MdE-Einschätzung von 10 % nachvoltziehbar.

Die Gutachter sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgegangen, denn sie haben den Kläger eingehend untersucht und die Akten ausgewertet.

Es handelt sich um unabhängige Gutachter, denn der Ausgang des Rechtsstreits ist für sie ohne Bedeutung.



Es handelt sich um überreglonal renommierte Fachleute, deren Einschätzung anerkannt ist.

Die Gutachter gelten als unabhängig und ausgewogen. Speziell Dr. Kannan wird beispielsweise von den Klägervertretern auch als Gutachter gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeschaltet.

Die Richtigkeit des Begutachtungsergebnisses aus dem Verwaltungsverfahren wird durch die gerichtliche Beweisaufnahme eindrucksvoll bestätigt. Im unfallchirurgischen Gutachten werden weitgehend identische Befunde erhoben. Im neurologischen Gutachten wird ein etwas besserer Befund festgestellt. Dies ist auch naheliegend, well sich die Unfallstelle im Laufe der Zeit üblicherweise etwas erholt.

Daraus ergibt sich als Gesamtsituation, daß vier renommierte Fachärzte aufgrund umfangreicher Untersuchungen eine höherwertige Funktionseinschränkung nicht feststellen können. Eine gegenteilige ärztliche Einschätzung, die dem Kläger einen Rentenanspruch attestierte, gibt es nicht.

Die Kammer hat dem Kläger Kosten gemäß § 192 SGG auferlegt. Die Kammer hält das Prozeßverhalten des Klägers für rechtsmißbräuchlich und mutwillig. Der Kläger hatte mehrfach die Möglichkeit, diese Kosten zu vermeiden. Er hätte die Klage im schriftlichen Verfahren zurücknehmen können, er hätte die Klage im Erörterungstermin zurücknehmen können und ihm wurde auch in der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2006 noch einmal die Möglichkeit eingeräumt, die Klage zurückzunehmen.

Der Kläger war jedoch trotz der wirklich eindeutigen Sachlage nicht bereit, den Prozeß unstreitig zu beenden.

Hinzu tritt ein weiterer sehr wichtiger Gesichtspunkt. Der Kläger hat versucht, das Beweisst ergebnis zu manipulieren. Er hat bei der chirurgischen Begutachtung im Rahmen des Gerichtsverfahrens versucht, die tatsächliche Funktionstüchtigkeit seines Armes bzw. des Schultergelenkes schlechter darzustellen. Dies ist im chirurgischen Gutachten eindeutig dokumentiert. Für jeden relevanten Meßwert gibt es verschiedene Überprüfungsmethoden. An dieser Stelle sei nur auf Seite 7 des Gutachtens vom 02.04.2005 verwiesen (39).

DOK 187



Hier sind die Bewegungsmaße gemessen, genau dokumentiert und es ist dokumentiert, daß die Maße abgesichert sind. So wird nicht allein die Beweglichkeit gemessen, sonden es wird auch beispielsweise der Gegenohrgriff befundet, um einen Vergleichsmaßstab zu aktiven Beweglichkeitsprüfung zu haben.

Aus Sicht der Kammer überspannt der Kläger den normalen Rahmen nicht nur dadurch, daß er versucht in der Untersuchung die Funktionsbehinderung stärker darzustellen, sondern als er damit auffällt, reagiert er noch zusätzlich uneinsichtig. Dieses Verhalten sieht die Kammer als mißbräuchlich an.

Darüber hinaus ist es so, daß der Kläger vor der Durchführung der Bewelsaufnahme ausdrücklich damit einverstanden war, daß das Verfahren dann nicht fortgesetzt würde, wenn die Bewelsaufnahme den begehrten Anspruch nicht bestätigte. Ohne dieses ausdrückliche Einverständnis hätte die Kammer die weitere Beweisaufnahme gar nicht durchgeführt. Dies liegt daran, daß die Das Kammer die weitere Beweisaufnahme gar nicht durchgeführt. Dies liegt daran, daß die Das Kammer die weitere Beweisaufnahme gar nicht durchgeführt. Dies liegt daran, daß die Das Kammer die weitere Beweisaufnahme gar nicht durchgeführt. Dies liegt daran, daß die Das Kammer als mutwillig an.

Bei der völlig klaren Sachlage, die durch immerhin vier Sachverständigengutachten geklärt ist, liegt nach Auffassung der Kammer auch ein Fall vor, bei dem der Kläger allein aufgrund des Beweisergebnisses die Klage zurücknehmen mußte.

Insofern liegen drei Gründe für die Kostenentscheidung vor, die jeder für sich allein ausreichen, um dem Kläger die tatsächlichen Gerichtskosten aufzuerlegen.

Aus sozialen Gründen hat die Kammer davon abgesehen, dem Kläger die Prozeßkosten in vollern Umfang aufzuerlegen. Stattdessen wurden ca. 1/3 (gerundet) der reinen Ermittlungskosten dem Kläger auferlegt. Zusätzlich hat der Kläger der Beklagten den Betrag zu erstatten, der dadurch entstanden ist, daß das Verfahren nicht unstreitig endete. Der Beklagten kommt nämlich § 186 SGG durch das Verhalten des Klägers nicht zugute. Durch

- Rechtsprechung -

DOK 187



die unstreitige Erledigung hätte sich die von der Beklagten zu zahlende Gerichtsgebühr, halbiert. Diesen Schaden hat der Kläger der Beklagten zu ersetzen.

Die weitere Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.